



Zukunftswerkstatt ILEK Altmark
29.09.2014

Entwicklung der ländlichen Räume in der EU-Förderperiode 2014 – 2020

Vortrag Volker Rost



Integrierte ländliche Entwicklung

- Europäische Union fördert Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen des ELER
- Grundlage Artikel 17 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ und Artikel 20 „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“
- Nach Art. 20 der ELER-VO können z. B. Breitbandinfrastruktur, kleine touristische Infrastruktur, sowie Maßnahmen der Dorferneuerung gefördert werden
- ELER-Mittel müssen über Bundes-, Landesmittel oder der Gemeinden kofinanziert werden



Integrierte ländliche Entwicklung

- Ab 2014 werden innerhalb der GAK folgende Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gefördert:
 - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
 - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
 - Regionalmanagement
 - Dorferneuerung und –entwicklung
 - Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
 - Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums
 - Breitbandversorgung ländlicher Räume



Integrierte ländliche Entwicklung

- Alle Maßnahmen der GAK-Förderung müssen übergeordnete allgemeine Zwecke berücksichtigen
- Neben den Zielen und Erfordernissen der Landes- und Raumplanung sowie der Belange des Natur- und Umweltschutzes die Ziele
- **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme** und
- **Berücksichtigung der demografischen Entwicklung**



Integrierte ländliche Entwicklung

- ILEK in Sachsen Anhalt flächendeckend erarbeitet
- ILE ist ein gebiets-bezogener, sektorübergreifender, partnerschaftlicher, dynamischer und langfristiger Ansatz, lebt von breiter Beteiligung
- Je abgegrenzter Region nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig – Fortschreibung (Verstetigung)
- Die Anforderungen an ein ILEK sind im GAK Rahmenplan benannt und gelten auch für die Fortschreibung



EU-Förderperiode 2014-2020

Finanzplan Entwurf EPLR 2014 – 2020 sieht folgende ELER-Mittelvolumen vor:

Dorfentwicklung	45 Mio. Euro
touristische Infrastruktur	6,5 Mio. Euro
Sportstätten	4,6 Mio. Euro
Breitband	70 Mio. Euro
LEADER insgesamt	80 Mio. Euro



- Dorferneuerung und -entwicklung ist Teil der integrierten ländlichen Entwicklung
- GAK beschreibt die Bedeutung und das Ziel der Förderung wie folgt:
- dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Verbesserung der Lebensverhältnisse
- Ziel ist, die ländlichen Regionen als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und weiterzuentwickeln



Zuwendungsempfänger

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Natürliche und juristische Personen, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts,
- c) Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (außerhalb GAK)

Höhe der Zuwendung (gemäß GAK-Rahmenplan)

- bis zu 65 % Gemeinden und Gemeindeverbände

- bis zu 35 % natürliche und juristische Personen

Bonus: Umsetzung ILEK maximal 10 % auf den Fördersatz



Fördergegenstände

- Planungen und Entwicklungskonzepte
- Investitionen:
 - Aufwertung und Revitalisierung innerörtlicher Bereiche
Erhaltung und Gestaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz
 - an den demografischen Wandel angepasste Erneuerung ggf. auch Neubau der dörflichen Infrastrukturen
 - in die touristische Infrastruktur sowie Erhalt der kulturellen Infrastruktur
 - in die örtliche Freizeit- und Erholungsinfrastruktur (Sportstätten außerhalb von Schulen)
 - Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen ohne Folgeinvestitionen durch Gemeinden und Gemeindeverbände



Fördergebietskulisse

- Gefördert werden sollen Vorhaben in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern.

Fördervoraussetzungen

- Die Fördervoraussetzungen werden im Wesentlichen durch die EU und den GAK-Rahmenplan 2014-2017 bestimmt.



Höhe der Zuwendungen bei Sportstätten

- Gemeinden und Gemeindeverbände
bis zu 90 v. H.
- juristische Personen des privaten Rechts
bis zu 90 v. H.

Die Förderung der Sportstätten erfolgt außerhalb der GAK. Die hierfür als Kofinanzierung erforderlichen Landesmittel werden über das Ministerium für Inneres und Sport bereitgestellt.



Breitbandversorgung EU-Förderperiode 2014-2020

EPLR- Entwurf Breitbandversorgung

- Ziel: schnelle Netze mit mind. 50 MBit/s
- Zuwendungsempfänger: Landkreise / Gemeinden / Zweckverbände
- Fördergebietskulisse: ländlicher Raum (Orte bis 20T EW)
- Rechtsgrundlage u. a.: Bundesrahmenregelung Leerrohr, AGVO, Einzelfallnotifizierung
- Förderintensität: bis zu 75 % unter Berücksichtigung von Einnahmen
- Förderhöchstbetrag: 10 Mio. Euro



- AG Ländlicher Raum wurden auf der Grundlage der Verordnung vom 14. Juli 2010 bei den ÄLFF gebildet
- Die Landtagsbeschlüsse „Eigenständige Regionalentwicklung stärken“ vom 12.07.2012 und 15.05.2014 lassen klar erkennen, dass diese Entwicklung fortgesetzt werden soll. Darin heißt es „In der EU-Förderperiode ab 2014 sollen Regionalbudgets Bestandteil der EU Strukturfonds und des ELER sein.“
- Die im Finanzplan Entwurf-EPLR 2014 – 2020 für die Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung vorgesehenen Mittel werden deshalb regionalisiert

IGEK und ISEK (integriertes städtischen Entwicklungskonzept)

ISEK

- vergleichbare Planung für städtisch geprägte Kommunen
- Ansprechpartner: **MLV**
- Abgrenzung: Festlegung der Landesregierung

IGEK

- Ihr Ansprechpartner: **MLU**
- Abgrenzung: alle anderen Kommunen



IGEK – Förderprinzipien

- einfach = orientiert an den GAK-Fördergrundsätzen
- abgestimmt = Beteiligung weiterer Fachressorts
= Beteiligung der AGLR
= mit anderen Planungen koordiniert
- bedarfsgerecht = zugeschnitten auf die jeweiligen Bedürfnisse



IGEK

Regelungen im GAK-Rahmenplan

- Förderhöchstbetrag: 50.000 Euro
- Fördersatz: 75 %
- Abstimmung
 - räumlich (in der Region)
 - fachlich/thematisch
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden



zum Verfahren:

- Wann geht es los? - noch in diesem Jahr!
- Richtlinienentwurf ist im Abstimmungsverfahren
- Wie wird die räumliche und fachlich/thematische Abstimmung sichergestellt?



Abstimmung als Voraussetzung für eine Anerkennung der IGEK

räumlich

- durch eine Beteiligung der AGLR

AGLR prüft und bestätigt, dass IGEK mit vorhandenen, oder beabsichtigten regionalen Planungen / Konzepten / Strategien abgestimmt ist, insbesondere diesen nicht widerspricht

Bestätigung der AGLR ist Voraussetzung für eine Anerkennung des IGEK als Planungsgrundlage und wird von der Gemeinde eingeholt

fachlich/thematisch

- durch eine Beteiligung betroffener Fachressorts

Votum betroffener Fachressorts ist Voraussetzung für eine Anerkennung des IGEK als Planungsgrundlage und wird von der Gemeinde eingeholt

angestrebter Nebeneffekt: IGEK kann auch von anderen Ressorts als Förderkonzept anerkannt werden – Privilegierung von Vorhaben möglich

Anerkennung IGEK erfolgt durch ALFF

